

## B.7.1 Erwerb eines Führerscheins (Gutachten)

....., den.....

### Erwerb eines Führerscheins

#### Ärztliches Gutachten

---

für: ..... geboren am:.....

aus: .....

---

( )Bei ..... liegt eine angeborene Spaltbildung der Wirbelsäule (Spina bifida) vor.

( )Als Folgezustand entwickelte sich ( )eine instabile Wirbelsäule ( )mit einer Seitwärtsausbiegung (Skoliose). ( )Durch ( )mehrere ( )stabilisierende orthopädische Operationen konnte eine korrekte Sitzposition erreicht werden.

( )Wegen der nicht vollständig begradierten Skoliose ist die Oberkörperlänge vermindert. ( )Dem muss beim Benutzen eines PKW durch ein individuell an den verwendeten Fahrzeugtyp angepasstes Sitzkissen Rechnung getragen werden.

( )Sinnvoll wäre wegen der eingeschränkten Immobilität ( )die Verwendung eines das Ein- und Aussteigen erleichternden Fahrer-Drehsitzes ( )und ( )die Verwendung elektrischer Fensterheber ( )sowie ( )eines Dachlifters für den regelmäßig benutzten Rollstuhl.

( )Durch das Leiden bestehen Störungen der Muskelfunktion im Bereich der Beine.

( )Die Beine sind im Oberschenkel ( )teilweise( )aktiv beweglich, ( )im Bereich der Unterschenkel- ( )und ( )Fußmuskulatur jedoch ( )teilweise ( )weitgehend gelähmt.

( )Hinzu kommt eine ( )ausgedehnte Empfindungsstörung im Bereich der ( )Beine

( )Unterschenkel ( )und ( )Füße.

Das Bedienen einer PKW-Fußarmatur ist aus diesen Gründen  eingeschränkt  
 nicht möglich.

Die Gebrauchsfunktion der Arme und Hände ist nicht beeinträchtigt. Deshalb ist das Bedienen einer Handarmatur bedenkenlos möglich.

Reaktionsvermögen  und  Verarbeitung komplexer, zur geordneten Steuerung eines Fahrzeugs notwendigen Wahrnehmungsfunktionen sind  normal  eingeschränkt.  Gleiches gilt für die psychische Belastbarkeit.

Nach bisheriger Einsicht liegt keine über das normale Maß hinausgehende Form der Beeinträchtigung vor.  Weitere fahrtechnisch wichtige Details müssten, soweit sie im vorgenannten nicht beschrieben sind, durch gezielte psychologische Verfahren ermittelt werden.

Die Sehfähigkeit wurde  mehrfach,  letztmals.....

fachärztlich überprüft.  Zwar sind zwischenzeitlich keine weiteren Risiken aufgetreten, die Überprüfung der Sehfähigkeit wird jedoch unter dem Aspekt der Fahrtüchtigkeit angeraten.

Ein Krampfleiden oder eine Neigung zu Krampfanfällen,  kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit,  hirnorganische Psychosyndrome oder Wesensänderungen,  extrapyramidale Erkrankungen,  psychotische Reaktionen,  Sucht,  Erkrankungen des Herz- Kreislaufsystems,  Stoffwechselstörungen,  Hörstörungen u. a.  bestehen nicht.  Die Nierenfunktion ist kompensiert.

Medikamente mit psychotropen Nebenwirkungen müssen nicht eingenommen werden.

Zusammenfassend bestehen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen das Führen eines Kraftfahrzeuges.

Einschränkungen nach §§ 3 bzw. 12 StVZO treffen nicht zu.

.....

**Unterschrift**